OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603215/2/MS

Datum: Linz, 13. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des IT, geb. XX.X.XXXX, p.A. JVA Linz, Pochestraße 9, 4020 Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Juni 2019, GZ: VStV/918301329728/2018, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung und nach dem Kraftfahrgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 7 auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 4 Stunden), zu Spruchpunkt 12 auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 38 Stunden), zu Spruchpunkt 21 auf 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden), zu Spruchpunkt 26 auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) und zu Spruchpunkt 30 auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 12 Stunden) herabgesetzt wird.
Hinsichtlich der übrigen Spruchpunkte des bekämpften Straferkenntnisses (1-6, 8-11, 13-20, 22-25 und 27-29) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und bleibt in diesen Punkten das bekämpfte Straferkenntnis jeweils vollinhaltlich aufrecht.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 542 Euro zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit gesamt 398 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juni 2019, GZ: VStV/918301329728/2018, wurde Herr IT (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen insgesamt 30 Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe im Gesamtausmaß von 4.250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe im Gesamtausmaß von 51 Tagen 45 Minuten) bestraft. Ferner wurden dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag in der Höhe von 476 Euro, ein Ersatz der Barauslagen für Kostenersätze für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest - Strafamt sowie ein Beitrag als Ersatz für Barauslagen für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest – Strafamt in der Höhe von 1.046 Euro vorgeschrieben.

Im Einzelnen wird dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

1. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Humboldtstraße Höhe Nr. 50, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: ()

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

2. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Bahnhofstraße, Kreuzung mit der Südtiroler Straße, stadteinwärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

3. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Bahnhofstraße Höhe Nr. 2, Kreuzung mit der Wiener Straße, stadteinwärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

4. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Bahnhofstraße Höhe Nr. 3, Kreuzung mit der Volksgartenstraße/Coulinstraße, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

5. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Kärtnerstraße Höhe Nr. 3, Höhe Landesdienstleistungszentrum, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

6. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Kärtnerstraße Höhe Nr. 3, Höhe Landesdienstleistungszentrum, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da sie die Fahrstreifen für den Gegenverkehr benützt haben.

7. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:58 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Kärtnerstraße Höhe Nr. 3, Höhe Landesdienstleistungszentrum, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

8. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:59 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Kärtnerstraße Höhe Nr. 18-20, Höhe Würstlstand Seeber, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

9. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:59 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Kärtnerstraße Höhe Nr. 26, Höhe Wissensturm, stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

10. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:59 Uhr

    Ort: 4020 Linz, Kärtnerstraße Höhe Nr. 26, Höhe Wissensturm, 2. VLSA, stadtauswärts fahrend

    Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

    Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

11. Datum/Zeit: 15.09.2018, 06:59 Uhr

    Ort: 4020 Linz, Waldeggstraße Höhe Nr. 41, Kreuzung mit der Ziegeleistraße, stadtauswärts fahrend

    Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

    Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

12. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:01 Uhr

    Ort: 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße Höhe Nr. 2, Richtung Gaumbergstraße fahrend

    Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

    Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

13. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:01 Uhr

    Ort: 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße Höhe Nr. 2, Richtung Gaumbergstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da sie am linken Fahrbahnrand fuhren

14. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:01 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße Höhe Nr. 2, Richtung Gaumbergstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges die Nebelschlußleuchte verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung vorlag.

15. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße, Kreuzung mit der Gaumbergstraße, Richtung Gaumbergstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen "HALT" dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.

16. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße, Kreuzung mit der Gaumbergstraße, Richtung Gaumbergstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

17. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Gaumbergstraße, zw. Rottmayrstraße und der ÖBB-Unterführung, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben den bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig angezeigt.

18. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Gaumbergstraße, zw. Rottmayrstraße und der ÖBB-Unterführung, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war

19. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Gaumbergstraße, zw. Rottmayrstraße und der ÖBB-Unterführung, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

20. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4020 Linz, Gaumbergstraße, vor der Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da sie an einem vor der roten VLSA wartenden Fahrzeug links vorbeigefahre.

21. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4020 Linz, Gaumbergstraße, Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

Dadurch wurden Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts freie Fahrt galt, zu unvermitteltem Bremsen genötigt und ist es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

22. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4020 Linz, Gaumbergstraße, Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen.

23. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4020 Linz, Gaumbergstraße, Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

24. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Linz, Gaumberg, Welser Straße, Kreuzung mit der Paschinger Straße/Larnhauserweg, Richtung Hart fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben trotz Rotlichts der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weiter gefahren.

25. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:02 Uhr

Ort: 4060 Linz, Gaumberg, Welser Straße, Kreuzung mit der Paschinger Straße/Larnhauserweg, Richtung Hart fahrend

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

26. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:03 Uhr

Ort: 4060 Linz, Gaumberg/Larnhauserweg Höhe Nr. 1

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt.

Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

27. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:03 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: BMW 5er weiß, VIN: XXXXXXXXXXXXXXXXXXX

28. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:03 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen X-XXXXX welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war.

29. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:03 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

30. Datum/Zeit: 15.09.2018, 07:03 Uhr

Ort: 4060 Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt

1. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m .§ 38 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
3. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
4. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO

5. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
6. § 7 Abs. 1 StVO
7. § 9 Abs. 1 StVO
8. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
9. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
10. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
11. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit a StVO
12. § 52 lit. a Z 11a StVO
13. § 7 Abs. 1 StVO
14. § 99 Abs. 5 KFG
15. § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO
16. § 11 Abs. 2 StVO
17. § 15 Abs. 3 StVO
18. § 16 Abs. 1 lit. b StVO
19. § 11 Abs. 2 StVO
20. § 7 Abs. 1 StVO
21. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
22. § 13 Abs. 1 StVO
23. § 11 Abs. 2 StVO
24. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
25. § 11 Abs. 2 StVO
26. § 134 Abs. 3d Ziffer 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG
27. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG
28. § 36 lit. b KFG
29. § 36 lit. d KFG
30. § 99 Abs. 1 b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von		Gemäß
1.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
6.	€ 70,00	1 Tage(n) 0 Minuten	8 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
7.	€ 90,00	1 Tage(n) 0 Minuten	17 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
8.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
9.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
10.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
11.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
12.	€ 250,00	3 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 2e StVO
13.	€ 70,00	1 Tage(n) 0 Minuten	8 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
14.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	10 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
15.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
16.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
17.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

18.	€ 90,00	1 Tage(n) 0 Minuten	17 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
19.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
20.	€ 70,00	1 Tage(n) 0 Minuten	8 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
21.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	12 Stunde(n)	§ 99 Abs. 2c Ziffer 6 StVO
22.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
23.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
24.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Minuten	21 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
25.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	23 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
26.	€ 50,00	0 Tage(n) 0 Minuten	10 Stunde(n)	§ 134 Abs. 3d KFG
27.	€ 150,00	1 Tage(n) 0 Minuten	6 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
28.	€ 110,00	0 Tage(n) 0 Minuten	22 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
29.	€ 150,00	1 Tage(n) 0 Minuten	6 Stunde(n)	§ 134 abs. 1 KFG
30.	€ 1.000,00	9 Tage(n) 0 Minuten	9 Stunde(n)	§ 99 Abs. 1b StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 476,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ 282,60 als Ersatz der Barauslagen für Kostenersätze für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest - Strafamt

€ 1.046,00 als Ersatz der Barauslagen für Kostenersätze für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest - Strafamt

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 6.054,60“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige vom 15. September 2018, die eigene dienstliche Wahrnehmung von Organen der Straßenaufsicht sowie auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 11. Juli 2019 in der Justizanstalt Linz persönlich übergeben wurde, hat dieser mit Eingabe vom 15. Juli 2019 (Datum des Poststempels 25. Juli 2019) rechtzeitig eine sich gegen die Strafhöhe richtende Beschwerde eingebracht und die Herabsetzung der gegen ihn verhängten Geldstrafen beantragt.

Begründend führte der Beschwerdeführer hierzu aus, er befinde sich derzeit in der Justizanstalt Linz in Haft und werde diese voraussichtlich am 17. Jänner 2020 verlassen, er habe kein Einkommen, er werde die Strafe auf jeden Fall bezahlen, ersuche jedoch um etwas weniger.

Mit Schreiben vom 2. August 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gleichzeitig wurde auch der Bezug habende Behördenakt übermittelt. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. September 2018 den PKW der Marke BMW, mit dem darauf angebrachten Kennzeichen X-XXXXX, Fahrgestellnummer: XXXXXXXXXXXXXXXXX im Stadtgebiet von Linz zwischen 06:58 Uhr und 07:03 Uhr.
Der PKW war nicht zum Verkehr zugelassen (Punkt 27), die verwendeten Nummernschilder gehörten nicht zum gelenkten PKW, für das Fahrzeug lag keine Haftpflichtversicherung vor.

Der Beschwerdeführer lenkte den PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand - Punkt 30.
Der Beschwerdeführer hat in insgesamt 10 Fällen trotz Rotlichts nicht an der Haltelinie angehalten (4020 Linz, Humboldtstraße Höhe Nr. 50, stadtauswärts fahrend – Punkt 1; 4020 Linz, Bahnhofstraße, Kreuzung mit der Südtiroler Straße, stadteinwärts fahrend – Punkt 2; 4020 Linz, Bahnhofstraße Höhe Nr. 2, Kreuzung mit der Wiener Straße, stadtauswärts fahrend – Punkt 3; 4020 Linz, Bahnhofstraße Höhe Nr. 3, Kreuzung mit der Volksgartenstraße/Coulinstraße, stadtauswärts fahrend – Punkt 4; 4020 Linz, Kärntnerstraße Höhe Nr. 3, Höhe Landesdienstleistungszentrum, stadtauswärts fahrend - Punkt 5; 4020 Linz, Kärntnerstraße Höhe Nr. 18-20, Höhe Würstlstand Seeber, stadtauswärts fahrend – Punkt 8 ; 4020 Linz, Kärntnerstraße Höhe Nr. 26, Höhe Wissensturm, stadtauswärts fahrend Punkt 9; 4020 Linz, Kärntnerstraße Höhe Nr. 26, Höhe Wissensturm, 2. VLSA, stadtauswärts fahrend – Punkt 10 ; 4020 Linz, Waldeggstraße Höhe Nr. 41, Kreuzung mit der Ziegeleistraße, stadtauswärts fahrend – Punkt 11; 4060 Linz, Gaumberg Welser Straße, Kreuzung mit der Paschinger Straße/Larnhauserweg, Richtung Hart fahrend, wobei in diesem Fall Lenker von Fahrzeugen, für die aufgrund grünen Lichts freie Fahrt galt, zum unvermittelten Bremsen genötigt wurden und es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen ist – Punkt 21; in 4060 Linz, Gaumberg Welser Straße, Kreuzung mit der Paschinger Straße/Larnhauserweg, Richtung Hart fahrend – Punkt 23).
Der Beschwerdeführer hat als Lenker des ggst. Fahrzeuges dieses in 4020 Linz, Kärntnerstraße Höhe Nr. 3, Höhe Landesdienstleistungszentrum, stadtauswärts fahrend nicht so weit rechts gelenkt, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da er die Fahrstreifen für den Gegenverkehr benützt hat - Punkt 6.
Der Beschwerdeführer hat die in 4020 Linz, Kärntnerstraße Höhe Nr. 3, Höhe Landesdienstleistungszentrum, stadtauswärts fahrend, angebrachte Sperrlinie überfahren – Punkt 7.
Der Beschwerdeführer hat die durch Zonenbeschränkung 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße Höhe Nr. 2, Richtung Gaumbergstraße fahrend, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen - Punkt 12.
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße Höhe Nr. 2, Richtung Gaumbergstraße fahrend, als Lenker des ggst. Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne

Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da er am linken Fahrbahnrand fuhr – Punkt 13.
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße Höhe Nr. 2, Richtung Gaumbergstraße fahrend, die Nebelschlussleuchte verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung vorlag - Punkt 14.
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Gaumberg, Rottmayrstraße , Kreuzung mit der Gaumbergstraße, Richtung Gaumbergstraße fahrend, das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen "HALT" dadurch nicht beachtet, indem er das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten habe, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist - Punkt 15.
Der Beschwerdeführer hat in mehreren Fällen den Wechsel des Fahrstreifens oder die Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt (4060 Gaumberg, Gaumbergstraße, zw. Rottmayrstraße und der ÖBB-Unterführung, Richtung Unionstraße fahrend – Punkt 16; 4060 Gaumberg, Gaumbergstraße, zw. Rottmayrstraße und der ÖBB-Unterführung, Richtung Unionstraße fahrend – Punkt 17; 4020 Linz, Gaumbergstraße, Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend – Punkt 23; in 4060 Linz, Gaumberg Welser Straße, Kreuzung mit der Paschinger Straße/Larnhauserweg, Richtung Hart fahrend – Punkt 25).
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Gaumberg, Gaumbergstraße, zw. Rottmayrstraße und der ÖBB-Unterführung, Richtung Unionstraße fahrend, ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war – Punkt 18.
Der Beschwerdeführer hat in 4020 Linz, Gaumbergstraße, vor der Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend, das ggst. Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da er an einem vor der roten VLSA wartenden Fahrzeug links vorbeigefahren ist – Punkt 20.
Der Beschwerdeführer hat in 4020 Linz, Gaumbergstraße, Kreuzung mit der Unionstraße, Richtung Unionstraße fahrend, nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen – Punkt 22.
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Linz, Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1, als Lenker des ggst. Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungs-gemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt und hat der Beschwerdeführer die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm eine solche angeboten wurde – Punkt 26.
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1, sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes

entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen X-XXXXX, welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war – Punkt 28.
Der Beschwerdeführer hat in 4060 Gaumberg, Larnhauserweg Höhe Nr. 1, sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand – Punkt 29.

Diese Verwaltungsübertretungen wurden vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und richtet sich die Beschwerde auch nur gegen die Strafhöhe.

Der Beschwerdeführer verfügt über kein Einkommen und sitzt bis 17. Jänner 2020 in der Justizanstalt Linz ein, was sich aus seinen Angaben in der Beschwerde ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, ist das bekämpfte Straferkenntnis in seinem Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Begründend führt die belangte Behörde zur Strafbemessung Folgendes aus:
„Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.
Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Erschwerend bei der Strafbemessung war das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten; mildernde Umstände lagen keine vor.
Da der erkennenden Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sozialen Verhältnisse samt allfälligen Sorgepflichten nicht bekannt waren, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein Einkommen von EUR 800,- monatlich beziehen.“

Generell ist eingangs festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht aufgrund der Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt, sodass zwischenzeitliche Änderungen der Rechts- und Sachlage (hier: Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers) zu berücksichtigen sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (zuletzt VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0027).

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist Folgendes festzustellen:
Bei sämtlichen in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte, die mit dem Unterlassen des gebotenen Tuns (Anhalten bei Rotlicht der Verkehrssignalanlage, Nutzung des rechten Verkehrsstreifens, Einhaltung der kundgemachten höchst zulässigen Geschwindigkeit, Fahren äußerst rechts, Einschalten der Nebelschlussleuchte nur bei Sichtbehinderung, Beachtung des Vorrangzeichens Halt, Anzeigen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung, Überholen nur bei ausreichendem Geschwindigkeitsunterschied, Anzeigen des bevorstehenden Fahrbahnwechsels, Stehenbleiben bei roter VLSA, Einbiegen nach rechts im kurzen Bogen, Anlegen des Sicherheitsgurtes, Nichtlenken von Fahrzeugen die nicht zum Verkehr zugelassen sind und für die keine Haftpflichtversicherung besteht, Lenken eines Fahrzeuges mit einem diesem zugewiesenen Kennzeichen, Unterlassen ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift

beeinträchtigten Zustand zu lenken) als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Zu den Punkten 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11 und 24:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er entgegen der Bestimmung des § 38 Abs. 1 und 5 StVO trotz Rotlichts nicht an der Haltelinie angehalten hat.
Die Beachtung des Rotlichts einer Verkehrssignalanlage dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jener, die bei Grünlicht berechtigt sind in die Kreuzung einzufahren. Durch das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten hat er genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Vorschrift pönalisiert. Diesem Verhalten liegt ein hohes Gefahrenpotential und ein hoher Unrechtsgehalt inne.
Dass die Missachtung von Rotlicht einer VLSA selbst bei fahrlässiger Begehung einen hohen Unrechtsgehalt mit der Folge einer Strafe in entsprechender Höhe aufweist, liegt auf der Hand und ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Rotlicht bei einer Verkehrslichtsignalanlage nicht überraschend erscheint, sondern ihm Gelblicht vorausgeht, bei dem bereits gemäß § 38 Abs. 1 StVO 1960 anzuhalten ist.
Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Unrechtsgehalt des gesetzten Verhaltens ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, was den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu 20 % ausschöpft, auch bei Berücksichtigung des derzeit fehlenden Einkommens, gerade noch als ausreichend zu werten, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, sodass eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht gezogen werden kann.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 6:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen § 7 Abs. 1 StVO nicht so weit rechts gefahren zu sein, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist, da er den Fahrstreifen für den Gegenverkehr genutzt hatte.
Auch diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, die darauf vertrauen dürfen, dass Lenker von Fahrzeugen

entsprechend weit rechts fahren. Dieses gesetzte Verhalten ist für den Gegenverkehr extrem gefährlich und ist diesbezüglich von einem besonders hohen Unrechtsgehalt auszugehen. Auch hier hat der Beschwerdeführer genau jenes Verhalten gesetzt, das die von ihm übertretene Norm pönalisiert.
Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Unrechtsgehalt des gesetzten Verhaltens ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, was den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu nicht einmal 10 % ausschöpft, auch bei Berücksichtigung des derzeit fehlenden Einkommens, gerade noch als ausreichend zu werten, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, sodass eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden kann.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 7:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen § 9 Abs. 1 StVO die Sperrlinie überfahren zu haben.
Diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, jedoch ist der Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsübertretung als nicht besonders hoch zu bewerten. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Beschwerdeführer mit der ihm vorgeworfenen Übertretung genau gegen den Zweck der Sperrlinie, nämlich die Verhinderung eines sofortigen Fahrstreifenwechsels, verstoßen hat. Der Beschwerdeführer weist mehrere verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, darunter jedoch keine einschlägige.
Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro verhängt und schöpft damit den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gut 12 % aus. Diese Strafhöhe erscheint als zu hoch bemessen und wird eine Geldstrafe von 60 Euro, die den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gut 8 % ausschöpft als ausreichend angesehen, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Zu Punkt 12:
Gemäß § 99 Abs. 2e StVO beträgt der Strafrahmen von 150 Euro bis 2180 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen in Missachtung der gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO kundgemachten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h das ggst. Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 51 km/h gelenkt zu haben.
Diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer die darauf vertrauen dürfen, dass Lenker von Fahrzeugen ihr

Fahrzeug maximal mit der kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit lenken.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (1. Variante), oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist (2. Variante).
Liegen die genannten Voraussetzungen vor, das heißt, überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, hat er einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027). Im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung hat die Behörde im Fall des § 20 VStG der Strafbemessung einen Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart nach unten geänderten Strafrahmens festzusetzen. Die Strafzumessung ist in das Ermessen der Behörde gestellt, das nach den Kriterien des § 19 auszuüben ist (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027).

Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist jedenfalls, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (zB VwGH 22.10.1990, Zl. 90/19/0468). Andernfalls kann im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere der Tat angemessene Strafe festgesetzt werden. § 99 Abs. 2e StVO sieht eine Mindestgeldstrafe von 150 Euro und eine Mindestersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden vor. Eine Anwendung des § 20 VStG ist daher grundsätzlich möglich.

Bei dem am XX.X.XXXX geborenen Beschwerdeführer handelt es sich um einen Jugendlichen im Sinne des VStG, da der Beschwerdeführer zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Gemäß § 4 Abs. 3 VStG handelt es sich bei Jugendlichen um Personen zwischen Vollendung des 14. und Beginn des 19. Lebensjahres. Dadurch ist die Anwendung des § 20 VStG nach der zweiten Alternative möglich. Liegt diese Voraussetzung vor, kommt es auf das Verhältnis der Milderungs- und Erschwerungsgründe nicht an (VwGH 24.5.1989, 89/03/0048).

Im konkreten Fall sind die zwei kumulativen Voraussetzungen des § 20 VStG für eine außerordentliche Milderung der Strafe gegeben. Nach der Rechtsprechung des VwGH räumt die Bestimmung trotz des Wortlautes („kann“) der Behörde kein Ermessen ein, sondern der Beschuldigte hat einen Rechtsanspruch auf die Strafmilderung bei Vorliegen der Voraussetzungen (VwGH 2.9.1992, 92/02/0150 und VwGH 28.5.1993, 93/02/0092).

Unter Bedachtnahme darauf, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen darstellen, ist das Verhalten des Beschwerdeführers als hohes Gefahrenrisiko zu qualifizieren, dem ein hoher Unrechtsgehalt zukommt.
Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers, wobei eine davon eine Geschwindigkeitsüberschreitung zum Inhalt hat und daher als einschlägig erschwerend zu werten ist und der Beschwerdeführer durch die Verhängung dieser Strafe nicht davon abgehalten wurde, erneut eine Geschwindigkeitsübertretung zu verwirklichen, kann auch unter Heranziehung der Tatsache, dass keine Umstände als mildernd zu werten sind, die Verwaltungsübertretung ein hohes Gefahrenpotential hat und der Unrechtsgehalt gerade nicht als gering einzustufen ist, auch unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer ein Jugendlicher ist, der gemäß § 20 VStG zur Verfügung stehende Milderungsspielraum hier nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, sondern erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht die Herabsetzung der verhängten Strafe auf 120 Euro als geboten und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung von Verwaltungs-übertretungen der gleichen Art abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist daher im entsprechenden Verhältnis anzupassen.

Zu Punkt 13:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen § 7 Abs. 1 StVO nicht so weit rechts gefahren zu sein, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist, da er am linken Fahrbahnrand gefahren ist.
Auch diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, die darauf vertrauen dürfen, dass Lenker von Fahrzeugen entsprechend weit recht fahren.
Dieses Verhalten ist für den Gegenverkehr extrem gefährlich und ist diesbezüglich von einem besonders hohen Unrechtsgehalt auszugehen. Auch hier hat der Beschwerdeführer genau jenes Verhalten gesetzt, das die von ihm übertretene Norm pönalisiert.
Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Unrechtsgehalt des gesetzten Verhaltens ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, was den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu nicht einmal 10 % ausschöpft, auch bei Berücksichtigung des derzeit fehlenden Einkommens, gerade noch als ausreichend zu werten, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, sodass eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden kann.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 14:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er entgegen § 99 Abs. 5 KFG die Nebelschlussleuchte verwendet hatte, obwohl keine Sichtbehinderung vorlag, zumal Nebelschlussleuchten nur bei Sichtbehinderung durch Regen, Nebel, Schneefall und dergleichen verwendet werden dürfen.
Die übertretene Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer, insbesondere nachfolgender Verkehrsteilnehmer vor einer von dieser Leuchte ausgehenden Blendwirkung. Dadurch, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit eingeschalteter Nebelschlussleuchte gelenkt hat, obwohl keine Sichtbehinderung gegeben war, hat er gerade jenes Verhalten gesetzt, das die übertretende gesetzliche Bestimmung pönalisiert.
Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt, womit sie den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu 1 % ausgeschöpft hat. Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, erscheint die verhängte Strafe als ausreichend um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Aufgrund der derart niedrigen Strafe kann eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden, da sonst jede erforderliche korrigierende Wirkung verloren wäre.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 15:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, das in § 52 lit. c Z. 24 StVO normierte und deutlich sichtbar aufgestellte Verkehrszeichen missachtet zu haben und ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren zu sein.
Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (vgl. OGH 11.5.1994, 7 Ob 21/94). Bei dem Verkehrszeichen "Halt vor Kreuzung" muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102).
Die Beachtung dieses Vorschriftszeichens dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jenen denen aufgrund dieses Verkehrszeichens der Vorrang einzuräumen ist. Dadurch, dass der Beschwerdeführer in Missachtung dieses Verkehrszeichens in die Kreuzung eingefahren ist, hat er genau jenes

Verhalten gesetzt, das die übertretene Vorschrift pönalisiert. Diesem Verhalten liegt ein hohes Gefahrenpotential und ein hoher Unrechtsgehalt inne.
Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Unrechtsgehalt des gesetzten Verhaltens ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, was den zur Verfügung stehenden Strafrahmen gerade einmal zu 20 % ausschöpft, auch bei Berücksichtigung des derzeit fehlenden Einkommens, gerade noch als ausreichend zu werten, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, sodass eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden kann.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu den Punkten 16, 19, 23 und 25:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmung des § 11 Abs. 2 StVO zweimal die Änderung der Fahrtrichtung und zweimal den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt zu haben. Diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, die darauf vertrauen dürfen, dass weder eine Änderung der Fahrtrichtung noch ein Wechsel des Fahrstreifens ohne vorherige entsprechende Anzeige erfolgt. Jedoch ist der Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsübertretung als nicht besonders hoch zu bewerten. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Beschwerdeführer mit der ihm vorgeworfenen Übertretung genau jenes Verhalten gesetzt hat, das die übertretende gesetzliche Bestimmung pönalisiert. Der Beschwerdeführer weist mehrere verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, darunter jedoch keine einschlägige.
Die belangte Behörde hat mit der Verhängung von einer Geldstrafe von jeweils 50 Euro das Auslangen gefunden und schöpft damit den jeweils zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gut 6 % aus. Diese verhängte Strafe erscheint, auch unter dem Gesichtspunkt des derzeit nicht vorhandenen Einkommens des Beschwerdeführers, als ausreichend um diesen von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Ein Grund für eine weitere Herabsetzung der Strafe ist nicht ersichtlich und wäre dies aus Gründen der Spezialprävention auch nicht geboten.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 17:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen in Missachtung der gesetzlichen Bestimmung des § 15 Abs. 3 StVO den bevorstehenden Überholvorgang nach § 11 über den Wechsel des Fahrstreifens nicht rechtzeitig angezeigt zu haben.
Der Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsübertretung ist als nicht besonders hoch zu bewerten. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Beschwerdeführer mit der ihm vorgeworfenen Übertretung genau jenes Verhalten gesetzt hat, das die übertretende gesetzliche Bestimmung pönalisiert. Der Beschwerdeführer weist mehrere verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, darunter jedoch keine einschlägige.
Die belangte Behörde hat mit der Verhängung von einer Geldstrafe von jeweils 50 Euro das Auslangen gefunden und schöpft damit den jeweils zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gut 6 % aus. Diese verhängte Strafe erscheint, auch unter dem Gesichtspunkt des derzeit nicht vorhandenen Einkommens des Beschwerdeführers als ausreichend um diesen von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Ein Grund für eine weitere Herabsetzung der Strafe ist nicht ersichtlich und wäre dies aus Gründen der Spezialprävention auch nicht geboten.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 18:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen § 16 Abs. 1 lit. b StVO überholt zu haben, obwohl der Unterschied der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf allenfalls geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist.
Diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Soll doch damit sichergestellt werden, dass der Überholvorgang, bei dem ein Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn am überholten Fahrzeug vorbei gelenkt wird, möglichst kurz andauert, damit das Überholmanöver keine Gefahr für den sich aus der Gegenrichtung annähernden Gegenverkehr darstellt.
Auch hier hat der Beschwerdeführer genau jenes Verhalten gesetzt, das die von ihm übertretene Norm pönalisiert.
Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Unrechtsgehalt des gesetzten Verhaltens ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro, was den zur Verfügung stehenden Strafrahmen gerade einmal zu 12 % ausschöpft, auch bei Berücksichtigung des derzeit fehlenden Einkommens, gerade noch als ausreichend zu werten, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen

Art abzuhalten, sodass eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden kann.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 20:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen § 7 Abs. 1 StVO nicht so weit rechts gefahren zu sein, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen, möglich ist, da er an einem vor einer roten VLSA wartenden Fahrzeug links vorbeigefahren ist.
Auch diese gesetzliche Bestimmung dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, die darauf vertrauen dürfen, dass Lenker von Fahrzeugen an roten VLSA anhalten und nicht andere wartenden Fahrzeuge trotz Rotlicht überholen. Dieses Verhalten ist für den grün habenden Gegenverkehr extrem gefährlich und ist diesbezüglich von einem besonders hohen Unrechtsgehalt auszugehen. Auch hier hat der Beschwerdeführer genau jenes Verhalten gesetzt, das die von ihm übertretene Norm pönalisiert.
Unter Berücksichtigung der als erschwerend zu wertenden verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Unrechtsgehalt des gesetzten Verhaltens, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, was den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu nicht einmal zu 10 % ausschöpft, auch bei Berücksichtigung des derzeit fehlenden Einkommens, gerade noch als ausreichend zu werten, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, sodass eine Herabsetzung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden kann.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 21:
Gemäß § 99 Abs. 2c Z. 6 StVO beträgt der Strafrahmen von 72 Euro bis 2180 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er entgegen der Bestimmung des § 38 Abs. 1 und 5 StVO trotz Rotlichts nicht an der Haltelinie angehalten hat, wodurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO aufgrund grünen Lichts freie Fahrt galt, zu unvermitteltem Bremsen genötigt wurden und es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen ist.
Die Beachtung des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jener, die bei

Grünlicht berechtigt sind in die Kreuzung einzufahren. Durch das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten hat er genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Vorschrift pönalisiert. Diesem Verhalten liegt ein hohes Gefahrenpotential und ein hoher Unrechtsgehalt inne.
Dass die Missachtung von Rotlicht einer VLSA selbst bei fahrlässiger Begehung einen hohen Unrechtsgehalt mit der Folge einer Strafe in entsprechender Höhe aufweist, liegt auf der Hand und ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Rotlicht bei einer Verkehrslichtsignalanlage nicht überraschend erscheint, sondern ihm Gelblicht vorausgeht, bei dem bereits gemäß § 38 Abs. 1 StVO 1960 anzuhalten ist.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (1. Variante), oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist (2. Variante).
Liegen die genannten Voraussetzungen vor, das heißt, überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, hat er einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027). Im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung hat die Behörde im Fall des § 20 VStG der Strafbemessung einen Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart nach unten geänderten Strafrahmens festzusetzen. Die Strafzumessung ist in das Ermessen der Behörde gestellt, das nach den Kriterien des § 19 auszuüben ist (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027). Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist jedenfalls, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (zB VwGH 22.10.1990, Zl. 90/19/0468). Andernfalls kann im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere der Tat angemessene Strafe festgesetzt werden. § 99 Abs. 2c Z. 6 StVO 1960 sieht eine Mindestgeldstrafe von 72 Euro und eine Mindestersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden vor. Eine Anwendung des § 20 VStG ist daher grundsätzlich möglich.

Bei dem am XX.XX.XXXX geborenen Beschwerdeführer handelt es sich um einen Jugendlichen im Sinne des VStG, da der Beschwerdeführer zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Gemäß § 4 Abs. 3 VStG handelt es sich bei Jugendlichen um Personen zwischen Vollendung des 14. und Beginn des 19. Lebensjahres. Dadurch ist die Anwendung des § 20 VStG nach der zweiten Alternative möglich. Liegt diese Voraussetzung vor, kommt es auf das Verhältnis der Milderungs- und Erschwerungsgründe nicht an (VwGH 24.5.1989, 89/03/0048).
Im konkreten Fall sind die zwei kumulativen Voraussetzungen des § 20 VStG für eine außerordentliche Milderung der Strafe gegeben. Nach der Rechtsprechung des

VwGH räumt die Bestimmung trotz des Wortlautes („kann“) der Behörde kein Ermessen ein, sondern der Beschuldigte hat einen Rechtsanspruch auf die Strafmilderung bei Vorliegen der Voraussetzungen (VwGH 2.9.1992, 92/02/0150 und VwGH 28.5.1993, 93/02/0092). Daher ist die Unterschreitung der Mindeststrafe um die Hälfte gerechtfertigt und ist daher die Geldstrafe mit 36 Euro unter gleichzeitiger Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zu bemessen.

Zu Punkt 22:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis 726 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen § 13 Abs. 1 StVO rechts in nicht kurzem Bogen eingebogen zu sein.
Die vom Beschwerdeführer übertretene gesetzliche Bestimmung dient dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer davor, dass Lenker von Fahrzeugen in weitem Bogen nach rechts abbiegen und damit die Fahrspur des entgegenkommenden Verkehrs nutzen, was ein extrem hohes Gefahrenpotential darstellt. Dieser Handlung wohnt ein hoher Unrechtsgehalt inne. Durch das Abbiegen im weiten Bogen nach rechts setzte der Beschwerdeführer geradezu typisch jenes Verhalten, das die gesetzliche Bestimmung pönalisiert.
Aufgrund der Tatsache, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungs-strafrechtliche Vormerkungen aufscheinen, wenn sie auch nicht einschlägig sind, sind diese als erschwerend zu werten und kommt daher der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr in Betracht.
Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro ausgesprochen, womit sie den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu 6,9 % ausgeschöpft hat, was angesichts der vom vorgeworfenen Verhalten ausgehenden Gefahr als gerade noch ausreichend angesehen werden kann, wodurch sich auch klar ergibt, dass für eine Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe hier kein Raum bleibt.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 26:
Gemäß § 134 Abs. 3d Z. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen für die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes bis zu 72 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen entgegen der Bestimmung des § 106 Abs. 2 KFG den Sicherheitsgurt nicht verwendet haben.
Auch diese Bestimmung zielt auf die Verkehrssicherheit ab, wobei hier die Eigensicherung des Lenkers im Vordergrund steht. Mit der Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes hat der Beschwerdeführer genau jene Handlung gesetzt, die die übertretene gesetzliche Bestimmung pönalisiert. Die Eigengefährdung durch die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes ist als durchaus hoch zu bewerten. Der

Unrechtsgehalt der ggst. Verwaltungsübertretung ist, auch wenn davon hauptsächlich eine Eigengefährdung ausgeht, als doch wesentlich einzustufen.
Der Beschwerdeführer ist bereits verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten, wodurch ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommen kann, jedoch war keine der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als einschlägig zu werten. Die belangte Behörde hat den zur Verfügung stehenden Strafrahmen mit der von ihr verhängten Geldstrafe zu 70 % ausgeschöpft, was bei einer erstmaligen Begehung dieser Verwaltungsübertretung jedoch als zu hoch erscheint. Nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts ist eine mit 30 Euro bemessene Geldstrafe ausreichend, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung einer Verwaltungsübertretung dieser Art abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war anteilsmäßig herabzusetzen.

Zu Punkt 27:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe in Missachtung des § 26 lit. a KFG das ggst. Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr zugelassen war.
Geschütztes Rechtsgut der übertretenen Norm ist die Verkehrssicherheit, vor allem anderer Verkehrsteilnehmer. Stellt doch die übertretene Norm sicher, dass nur mit jenen Kraftfahrzeugen am Verkehr teilgenommen werden darf, die entsprechend der anzuwendenden Vorschriften als verkehrszuverlässig eingestuft werden. Durch das Lenken eines Fahrzeuges, welches nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war, hat der Beschwerdeführer das vom Gesetz typisierte verpönte Verhalten gesetzt.
Unter dem Gesichtspunkt, dass verwaltungsstrafrechtlich Vormerkungen vorliegen, die erschwerend wirken und Milderungsgründe nicht hervorgekommen sind, erscheint die von der belangten Behörde ausgesprochene Geldstrafe als gerade noch angemessen, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten derselben Art abzuhalten. Daran ändert auch der Umstand, dass die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 800 Euro ausgegangen ist und der Beschwerdeführer derzeit aufgrund seiner Inhaftierung über kein Einkommen verfügt, nichts.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 28:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe entgegen § 36 lit. b KFG vor Antritt der Fahrt sich nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden war, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht war,

da das Kennzeichen X-XXXXX, welches einem anderen Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war.
Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der leichten Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Zulassung und der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeuges. Angesichts der großen Anzahl von KFZ auf öffentlichen Straßen, kommt diesem Rechtsgut hohe Bedeutung zu. Durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einem diesem nicht zugewiesenen Kennzeichen hat der Beschwerdeführer insofern das vom Gesetz typisierte verpönte Verhalten gesetzt.
Die verwaltungsstrafrechtlichen, wenn auch nicht einschlägigen Vormerkungen, welche als erschwerend zu werten sind, verhindern gleichzeitig, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt.
Für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, die gerade 2,2 % der Höchststrafe ausmacht, findet sich kein Grund.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 29:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro.
Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe sich entgegen § 36 lit. d KFG vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden war, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.
Die belangte Behörde hat mit der Verhängung von 110 Euro als Geldstrafe für die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung das Auslangen gefunden.
Die übertretene Norm soll sicherstellen, dass im Fall eines durch den Lenker verursachten Unfalls mit Sach- und/oder Personenschaden, dieser durch eine Versicherung gedeckt ist.
Aufgrund verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute, sondern sind diese als erschwerend zu werten. Mit der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung hat dieser geradezu tatbildlich ein Verhalten gesetzt, das die übertretende gesetzliche Bestimmung zu verhindern versucht. Mit der verhängten Strafe hat die belangte Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu nicht einmal zu 3 % ausgeschöpft. Für das erkennende Verwaltungsgericht ist kein Grund, auch nicht das derzeit nicht vorhandene Einkommen des Beschwerdeführers, ersichtlich, um die verhängte Strafe herabzusetzen.
Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Zu Punkt 30:
Gemäß § 99 Abs. 1b StVO beträgt der Strafrahmen zwischen 800 und 3700 Euro. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen er habe entgegen § 5 Abs. 1 StVO das ggst. Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (1. Variante), oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist (2. Variante).
Liegen die genannten Voraussetzungen vor, das heißt, überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, hat er einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027). Im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung hat die Behörde im Fall des § 20 VStG der Strafbemessung einen Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart nach unten geänderten Strafrahmens festzusetzen. Die Strafzumessung ist in das Ermessen der Behörde gestellt, das nach den Kriterien des § 19 auszuüben ist (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027).

Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist jedenfalls, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (zB VwGH 22.10.1990, Zl. 90/19/0468). Andernfalls kann im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere der Tat angemessene Strafe festgesetzt werden. § 99 Abs. 1b StVO 1960 sieht eine Mindestgeldstrafe von 800 Euro und eine Mindestersatzfreiheitsstrafe von einer Woche vor. Eine Anwendung des § 20 VStG ist daher grundsätzlich möglich.

Bei dem am XX.XX.XXXX geborenen Beschwerdeführer handelt es sich um einen Jugendlichen im Sinne des VStG, da der Beschwerdeführer zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Gemäß § 4 Abs. 3 VStG handelt es sich bei Jugendlichen um Personen zwischen Vollendung des 14. und Beginn des 19. Lebensjahres. Dadurch ist die Anwendung des § 20 VStG nach der zweiten Alternative möglich. Liegt diese Voraussetzung vor, kommt es auf das Verhältnis der Milderungs- und Erschwerungsgründe nicht an (VwGH 24.5.1989, 89/03/0048).

Im konkreten Fall sind die zwei kumulativen Voraussetzungen des § 20 VStG für eine außerordentliche Milderung der Strafe gegeben. Nach der Rechtsprechung des VwGH räumt die Bestimmung trotz des Wortlautes („kann“) der Behörde kein Ermessen ein, sondern der Beschuldigte hat einen Rechtsanspruch auf die Strafmilderung bei Vorliegen der Voraussetzungen (VwGH 2.9.1992, 92/02/0150 und VwGH 28.5.1993, 93/02/0092). Daher ist die Unterschreitung der

Mindeststrafe um die Hälfte gerechtfertigt und ist daher die Geldstrafe mit 400 Euro unter gleichzeitiger Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zu bemessen. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG und waren Anhaltspunkte für eine Strafherabsetzung nicht zu finden. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (zu den Punkten 1-6, 8-11, 13-20, 22-25 und 27-29).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist (zu den Punkten 7, 12, 21, 26 und 30).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu den Spruchpunkten 12, 14, 21 und 27-30 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu den Spruchpunkten 1-11, 13, 15-20 und 22-26 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu den Spruchpunkten 12, 14, 21 und 27-30 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu den Spruchpunkten 1-11, 13, 15-20 und 22-26 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß